

Behauptungs-Adressaten“. „Andersatz-Übermittlungs-Streben“ nennen wir jedes Streben, in welchem darauf gezielt wird, einen „Eigensatz-Übermittlungs-Anspruch“ zu erfüllen, das solchem Streben gegebene „eigene gegenwärtige Leisten“ nennen wir ein „Andersatz-Übermitteln“ und die Behauptung des „Andersatz-Übermittlers“ eine „Andersatz-Übermittlung“. In jedem „Andersatz-Übermitteln“ findet sich auch ein „Andersatz-Übertragen“, und zwar entweder ein „identisches Andersatz-Übertragen“ oder ein „äquivalentes Andersatz-Übertragen“, aber das „Andersatz-Übermitteln“ unterscheidet sich dadurch vom bloßen „Andersatz-Übertragen“, daß für den „Andersatz-Übermittler“ das „Andersatz-Übertragen“ nur ein Mittel besonderen Behauptungs-Strebens ist. Dem „Andersatz-Übermittler“ muß keine Bezeichnungs-Empfänglichkeit hinsichtlich des von ihm übermittelten Satzes, wohl aber selbstverständlich eine Bezeichnungs-Empfänglichkeit hinsichtlich der an ihn gerichteten Anspruch-Sätze zugehören. Läßt z. B. A dem B durch den C sagen: „Die Luft ist rein“, so muß C gar nicht wissen, was A mit diesem Satze meint. Der Erheber eines Anspruches auf Eigensatzübermittlung behauptet auch gegenüber dem „Eigensatz-Übermittlungs-Anspruch-Adressaten“ keineswegs jenen Gedanken, für welchen der zu übermittelnde Satz als Bezeichnung in Betracht kommt, er zielt aber allerdings darauf, daß jener Adressat einem Dritten gegenüber Etwas behaupte, und diese Behauptung, die „Andersatz-Übermittlung“, ist vom „Erheber des Anspruches auf Eigensatz-Übermittlung“ als eine „eigene Behauptung ersetzende Ander-Behauptung“ gemeint. Nimmt nun jemand eine an ihn gerichtete Andersatz-Übermittlung wahr, so kann ihm ein „übermitteltem Satze gemäß, Behauptungs-Glauben ersetzender Glaube“ zugehörig werden, nämlich der Glaube, daß der Erheber des Anspruches auf Eigensatz-Übermittlung ihm den Gedanken zugehörig machen wollte, daß jenem Ansprucherheber der dem übermittelten Satze entsprechende Gedanke zugehört. Ein „übermitteltem Satze gemäß, Behauptungs-Glauben ersetzender Glaube“ wird aber jemandem nur zugehörig, wenn ihm zunächst ein „Behauptungs-Glaube“, nämlich ein der Behauptung des Andersatz-Übermittlers gemäß Glaube und überdies der Glaube, daß jener Übermittler weder gelogen, noch sich geirrt habe, zugehörig geworden ist.

Vom „Behauptungs-Streben“ und vom „Ersatz-Behauptungs-Streben“ unterscheidet sich das „auf Wahrnehmungs-Empfang eigener Behauptung zielende Streben“. Wenn nämlich jemand behauptend einen Satz bildet, so weiß er entweder, daß er dem Behauptungs-Adressaten schon durch sein gegenwärtiges Leisten die Behauptungs-Wahrnehmung bewirken werde, oder er weiß, daß er erst durch ein anderes eigenes Leisten die Behauptungs-